

Kammernachrichten 2 / 2025

Kundmachung

Verordnung der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, mit der die Geschäftsordnung geändert wird

Aufgrund § 88 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019), BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird nach Beschlussfassung der Kammervollversammlung in ihrer Sitzung vom 27.11.2025 verordnet:

Die Geschäftsordnung, Verordnung der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, GZ: 2021-0.100.700, in den amtlichen Nachrichten Nr. 1/2021 auf der Website der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 88 ZTG, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, die Geschäftsführung der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches. Sie gilt sinngemäß auch für die Sektionen sowie für Ausschüsse, die von Kollegialorganen der Kammer eingesetzt werden.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem/Der Vizepräsident/in können durch Beschluss des Kammervorstandes bestimmte Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung mit der Wirkung übertragen werden, dass er/sie diesbezüglich denselben Vorschriften wie der/die Präsident/in unterliegt. Der Beschluss des Kammervorstandes ist dem zuständigen Bundesminister (Aufsichtsbehörde) zur Kenntnis zu bringen.“

3. § 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Erstattung von Vorschlägen und Gutachten nach dem Ziviltechnikergesetz, in Titel- und Auszeichnungsangelegenheiten;“

4. § 12 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Erlassung der Kammergeschäftsordnung, des Statuts für den Unterstützungsfonds und der Finanzhaushaltsordnung;“

5. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Präsidium, der Kammervorstand und die Sektionsvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, bei Präsidium und Kammervorstand anwesend ist, bei den Sektionsvorständen der/die Sektionsvorsitzende oder der/die stellvertretende Sektionsvorsitzende.“

6. § 27 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das Protokoll der Kammervollversammlung wird in der Kammerdirektion zur Einsicht aufgelegt und ist für Mitglieder im Internet einsehbar.“

7. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Funktionär:innen und Angestellte der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.“

8. § 41 Abs. 4 entfällt.

9. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Ersatz von Aufwendungen bei Dienstreisen von Angestellten der Kammer ist nach den Einzelverträgen zu vergüten.“

10. In § 46 wird der erste Satz zu Abs. 1 und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Änderungen zur Geschäftsordnung in der Fassung der vorliegenden Verordnung wurden von der Kammervollversammlung der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten am 27.11.2025 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 09.12.2025, GZ. 2025-1.004.482, in den amtlichen Nachrichten Nr. 2/2025 auf der Website der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten kundgemacht.“

„(3) § 1, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Z 1, § 12 Abs. 2 Z 5, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 1 letzter Satz, § 41 Abs. 3 und Abs. 4, § 42 Abs. 4 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der vorliegenden Verordnung der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

11. Dezember 2025